

17.09.21

Beschluss des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 1008. Sitzung am 17. September 2021 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung
und der Alkoholhaltige Getränke-Verordnung

1. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 1 ist § 5 Absatz 1 Nummer 1 wie folgt zu ändern:

- a) Nach den Wörtern „(Abl. L 58 vom 28.2.2018, S. 60)“ ist ein Komma einzufügen.
- b) Nach den Wörtern „(ABl. L 354 vom 26.10.2020, S. 4)“ sind die Wörter „geändert worden ist,“ einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur:

Der Änderungsbefehl muss die Wörter „geändert worden ist,“ enthalten, da der Satz ansonsten unvollständig wäre.

2. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a (§ 32 Absatz 3 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a sind in § 32 Absatz 3 nach den Wörtern „Wein mit geschützter Ursprungsbezeichnung,“ die Wörter „geschützter geografischer Angabe,“ einzufügen.

Begründung:

Die Angaben „Blanc de Noirs“ und „Blanc de Noir“ bezeichnen ein Weinbereitungsverfahren, bei dem frische Rotweintruben, unmittelbar nach der Ernte, wie ein Weißwein gekeltert werden, mit dem Ziel, ein Erzeugnis im Weißweinstil zu erreichen. Es stellt insofern kein eigenständiges Qualitätskriterium dar, das nur Weinen mit geschützter Ursprungsbezeichnung vorbehalten bleiben sollte.

3. Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 32 Absatz 8 Satz 2 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 9 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter <... weiter wie Vorlage ...>

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Anhang XVI“ durch die Angabe „Anhang V“ ersetzt.‘

Begründung:

Redaktionelle Korrektur:

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b.

4. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe eee (§ 32b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa ist Dreifachbuchstabe eee wie folgt zu fassen:

,eee) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Einheit“ die Wörter „nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes“ eingefügt.‘

Begründung:

Redaktionelle Korrektur:

Der Verweis bezieht sich auf § 23 Absatz 1 Nummer 2 der Weinverordnung, soll aber auf § 23 Absatz 1 Nummer 2 des Weingesetzes verweisen. Daher sind die Wörter „des Weingesetzes“ einzufügen.

5. Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd (§ 32b Absatz 2 Nummer 5 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe dd sind die Wörter ,dem Wort „einer“ ‘ durch die Wörter ,den Wörtern „Zeitpunkt einer“ ‘ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur:

§ 32b Absatz 2 Nummer 5 enthält zweimal das Wort „einer“. Daher ist bei dem bisherigen Änderungsbefehl nicht klar, nach welchem der beiden „einer“ des Satzes der Einschub erfolgen soll.

6. Zu Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a (§ 38 Absatz 1 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe a sind die Wörter , „des Artikels 54 Absatz 1 Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ‘ durch die Wörter , „des Artikels 54 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33“ ‘ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur:

Die Angabe „Artikel 54 Absatz 1 Anhang VI“ ist unklar und muss geändert werden in: „Artikel 54 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VI“.

7. Zu Artikel 1 Nummer 17 Buchstabe 0a - neu - (§ 39 Absatz 1 Satz 1 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 17 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

,0a) Das Wort „Qualitätsschaumweines,“ wird gestrichen.‘

Begründung:

Der Ausdruck „Qualitätsschaumwein“ bezeichnet im Gegensatz zu dem Begriff „Qualitätswein“ kein Erzeugnis mit geschützter Ursprungsbezeichnung, sondern stellt eine Kategorie von Weinbauerzeugnissen dar, vgl. Anhang VII Teil II Nummer 5 zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Die Bezeichnung mit dem Namen einer kleineren geografischen Einheit ist gemäß Artikel 120 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 allerdings Weinen mit

einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe vorbehalten.

8. Zu Artikel 1 Nummer 19 (§ 42 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 19 sind die Wörter „§ 42 Absatz 2“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung.

9. Zu Artikel 1 Nummer 24 (Änderungsbefehl zu § 53 Absatz 2 Nummer 19 WeinV)

In Artikel 1 Nummer 24 ist im Änderungsbefehl die Angabe „§ 53 Nummer 19“ durch die Angabe „§ 53 Absatz 2 Nummer 19“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur:

§ 53 Nummer 19 WeinV existiert nicht. Gemeint ist § 53 Absatz 2 Nummer 19.

10. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 9 Absatz 2 AGeV)

In Artikel 2 Nummer 1 sind in § 9 Absatz 2 die Wörter „Artikel 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/787“ durch die Wörter „Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/787“ zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Richtigstellung